

Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Betriebserweiterung Uelzena BE I und II“ der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) – Ortschaft Bismark

Hier: Öffentliche Auslegung

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Betriebserweiterung Uelzena BE I und II“ der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) – Ortschaft Bismark in der Fassung vom 08.04.2024 samt Begründung und Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sowie die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der vom Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) auf seiner Sitzung am 29.05.2024 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Betriebserweiterung Uelzena BE I und II“ der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) – Ortschaft Bismark in der Fassung vom 08.04.2024 liegt einschließlich der Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Bauamt der Stadt Bismark, Breite Straße 11 in 39629 Bismark während der Dienststunden

montags	07.15 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	07.15 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs	07.15 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	07.15 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	07.15 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.04.2024 einschließlich der Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ist elektronisch einsehbar unter folgendem Link:

<http://www.stadt-bismark.de/de/bauleitplanung.html>

Während dieser Auslegungsfrist vom

08.07.2024 bis 09.08.2024

können von jedermann Hinweise und Anregungen ausschließlich zu dem Planentwurf elektronisch (per Mail), schriftlich oder während der Dienststunden im Bauamt der Stadt Bismark (Altmark), Breite Straße 11 in 39629 Bismark zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Folgende, nach Einschätzung der Stadt wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vor und können eingesehen werden:

Quellen der umweltrelevanten Informationen:

- Lärmimmissionsprognose für eine geplante Umwandlungsanlage der Firma GETEC heat & power AG auf dem Gelände der Altmark Käserei Uelzena GmbH
- Geruchsprognose nach TA Luft einer geplanten Biogasanlage der Altmark-Käserei Uelzena GmbH

- Schallimmissionsprognose einer geplanten Biogasanlage der Altmark-Käserei Uelzena GmbH
öko-control GmbH - Ingenieurbüro für Arbeitsplatz- und Umweltanalyse
- Lärmkataster der Altmark-Käserei Uelzena GmbH - Neubau der Käserei und Erweiterung der Prozesstechnik, Stand 27.07.2023
- Wasserrechtlicher Fachbeitrag zum Wasserrechtsverfahren - Einleitung von Abwässern in den Radegraben - Altmark - Käserei Uelzena GmbH-Bismark
- Umweltbericht zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Betriebserweiterung Uelzena BE I und II“
- Stellungnahmen der Träger aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

1. Schutzgut Boden/Fläche/Abfall/Altlasten

- auf einer Teilfläche des Plangebiet befindet sich eine Kampfmittelverdachtsfläche, die gekennzeichnet wurde

2. Schutzgut Wasser / Abwasser

- Der Grundwasserschutz wird beachtet
- das Plangebiet liegt außerhalb von vorläufig festgesetzten und festgesetzten Überschwemmungsgebieten oder Risikogebieten
- die Niederschlagswasserbeseitigung wird sichergestellt
- bei entsprechender Vorklärung kann die Entsorgung des Schmutzwassers in der Kläranlage Bismark erfolgen
- nördlich des Plangebietes verläuft der Radegraben. Die Unterhaltung des Gewässers darf nicht beeinträchtigt werden
- die Erhöhung der Einleitmenge des Produktionswassers nach Behandlung in den Absetzbecken ist bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen

3. Schutzgut Klima und Luft / Mensch / Immissionsschutz

- im Geltungsbereich befinden sich nach BImSchG genehmigungspflichtige Anlagen
- Angaben zu Emissionen und Immissionen und die Auswirkungen und Vermeidungsmaßnahmen (Lärm, Luftverunreinigungen, Gerüche) sind in die Planung aufzunehmen
- im Umfeld des Plangebietes sind weitere genehmigungsbedürftige Anlagen vorhanden, die für die Beurteilung der Gesamtmissionen bedeutsam sein können
- der Abstandserlass des Landes Sachsen-Anhalt wird eingehalten
- es sind eine Lärmprognose und eine Geruchsprognose zu erarbeiten

4. Schutzgut Arten und Biotope / Naturschutz / Landschaftsbild

- innerhalb des Plangebietes liegen Waldflächen und ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop. Deren Schutz und Ausgleich wird sichergestellt
- die Betriebserweiterungsflächen werden aktuell teilweise als Grünland genutzt

5. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- die Wahrscheinlichkeit, dass archäologische Bodendenkmale gefunden werden, ist gegeben, konkrete Fundstellen sind nicht bekannt

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des §3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung. Geben Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben ab, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Information über die Datenverarbeitung im Bereich von Bebauungsplanverfahren („Informationspflichten bei der Erhebung von Daten

bei der betroffenen Person im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO“), die mit ausliegt.

Die beiliegende Planzeichnung ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Bismark, 18.06.2024


Schwarz
Bürgermeisterin

